

Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP) – beschlossen vom Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren der Stadt Köln am 27.05.2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - § 1 Aufgaben und Selbstverständnis
- II. II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik
 - § 2 Zusammensetzung
 - § 3 Konstituierung
 - § 4 Ablauf der Sitzungen
 - § 5 Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik
- III. Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik
 - § 6 Zusammensetzung
 - § 7 Konstituierung
 - § 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik
 - § 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik
- IV. SVK-Stadtkonferenz
 - § 10 Zusammensetzung und Zuständigkeit
- V. Schlussbestimmungen
 - § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 12 Ergänzende Bestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis

- (1) Die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sind auf Bezirks- und Stadtebene im Vorfeld von Entscheidungen des Rates und seiner Ausschüsse bzw. Bezirksvertretungen sowie der Verwaltung als Beratungs- und Konsultationsgremien für seniorenspezifische Fragen tätig.

Sie verfolgen insbesondere folgende Ziele:

1. Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zu Fragen und aktuellen Problemen, die Seniorinnen und Senioren betreffen,
2. Kontaktpflege mit der Verwaltung, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Fraktionen des Rates der Stadt Köln und der Bezirksvertretungen,
3. Förderung der Zusammenarbeit zwischen allen Selbsthilfeinitiativen, Einrichtungen und Diensten der Seniorenarbeit,

4. Mitwirkung bei der Planung der sozialen Infrastruktur und Weiterentwicklung und Anpassung der Angebote für Seniorinnen und Senioren und
 5. Zusammenarbeit mit dem Amt für Soziales und Senioren und den übrigen Dienststellen der Stadtverwaltung in seniorenrelevanten Fragen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik auf Bezirks- und Stadtebene tätig. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik hat das Recht, gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik haben das Recht, gemäß § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln Anregungen und Stellungnahmen der jeweiligen Bezirksvertretung vorzulegen. Die Gremien können die Arbeitsgemeinschaften um Stellungnahmen bitten.
- (3) Die Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken wählen mit Stimmenmehrheit
1. jeweils eine Sprecherin/einen Sprecher. Sie/er ist gleichzeitig Mitglied in der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.
 2. jeweils eine Person als Sachverständige/r für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen.

Für den Verhinderungsfall wird für die Funktion des Mitglieds in der StadtAG und für die Sprecherfunktion jeweils eine Stellvertretung gewählt. Für die Person des Sachverständigen wird ebenfalls für den Verhinderungsfall eine Stellvertretung gewählt.

II. Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik gehören in jedem Stadtbezirk an:
1. die im Stadtbezirk nach der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (im folgenden „WahlO“) gewählten Mitglieder der Seniorenvertretung der Stadt Köln,
 2. mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter der im jeweiligen Stadtbezirk tätigen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die im Bereich der Seniorenarbeit sachkundig sind und für die Dauer der Wahlperiode von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege benannt werden,
 3. je ein Mitglied der Fraktionen in den jeweiligen Bezirksvertretungen.
Die Mitgliedschaft besteht für die jeweilige Ratsperiode, längstens jedoch für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Fraktion in der Bezirksvertretung und
 4. die Bürgeramtsleitung und
 5. die für den Bezirk zuständige Seniorenkoordination als beratendes Mitglied.
 6. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft kann Sachverständige auch als ständige beratende Mitglieder einladen.

- (2) Für die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (im folgenden „GOGrSP“) wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.
- (3) Das Mandat endet bei Rücktritt oder Tod und bei Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GOGrSP auch bei Wegzug aus dem Stadtbezirk. Bei Rücktritt, Tod oder Wegzug übernimmt die erste Nachrückerin/der erste Nachrücker das Mandat.
- (4) Die unter § 2 Abs. 1 Ziffer 1 – 4 genannten Mitglieder sind in den jeweiligen Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik stimm- und antragsberechtigt. Die unter § 2 Abs. 2 genannten Mitglieder nur im Vertretungsfall.

§ 3 Konstituierung

- (1) Die konstituierende Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik findet auf Einladung der Bürgeramtsleitung im jeweiligen Stadtbezirk innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zur Seniorenvertretung der Stadt Köln statt.
- (2) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses veranlasst die Bürgeramtsleitung die Benennung der Mitglieder der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GOGrSP durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen der Bezirksvertretungen. Die Benennungen nimmt die Leitung des Bürgeramtes im jeweiligen Stadtbezirk entgegen.
- (3) In der konstituierenden Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik in den jeweiligen Bezirken stellen sich die nach § 20 Abs. 2 WahlO gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter für ihre einzelnen Ämter vor.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Bürgeramtsleitung leitet die Sitzungen der Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. An den Sitzungen nimmt in Abstimmung mit der jeweiligen Bürgeramtsleitung eine Vertreterin/ein Vertreter des entsprechenden Fachamtes teil.
- (2) Zu Beginn der Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung verpflichtet.
- (3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte ein für die Schriftführung verantwortliches Mitglied. Die schreibtechnische Ausfertigung und den Versand der Niederschriften übernimmt das Bürgeramt.
- (4) Die Sprecherinnen/Sprecher der Seniorenvertretung auf Bezirksebene nach § 1 Abs. 3 GOGrSP stimmen Tagesordnungsvorschläge in der Seniorenvertretung ab und unterbreiten diese der Sitzungsleitung. Zu Beginn der Sitzung wird mehrheitlich über die Tagesordnung und die Niederschrift der vergangenen Sitzung beschlossen.

(5) Die Sitzungsleitung

- stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder und der Fachverwaltung zusammen,
- lädt die Mitglieder der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den nächsten Sitzungen ein,
- stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit und
- gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung.

(6) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik tagt mindestens zweimal im Jahr und kann auf Antrag mittels Mehrheitsbeschluss einer Gruppierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GOGrSP zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

(7) Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik tagen in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 5 Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

(1) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme in der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik im Stadtbezirk im Sinne des § 1 GOGrSP.

(2) Jedes Mitglied der Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik verpflichtet sich, seine Planungen und Maßnahmen einmal pro Jahr vorzustellen. Die Vorstellung kann auch für die gesamte Gruppierung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GOGrSP erfolgen.

(3) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGrSP mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte durch die Sitzungsleitung hinzuziehen.

(5) Verstößt ein Beschluss der Bezirksarbeitsgemeinschaft gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Bezirksarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird der Beschluss aufgehoben. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der/dem für Seniorenpolitik zuständigen Fachbeigeordneten möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend bei Wahlen in der Bezirksarbeitsgemeinschaft.

III. Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gehören als Mitglieder an:
 1. die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene als Sprecherin/Sprecher gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter,
 2. zwei von den Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertretern mit ausländischer Staatsangehörigkeit aus ihrer Mitte nach § 20 Abs. 2 WahlO gewählte Mitglieder,
 3. je eine/ein von den Kölner Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege für die Dauer der Wahlperiode benannte/benannter, im Bereich der Seniorenarbeit sachkundige Vertreterin/sachkundiger Vertreter,
 4. eine/ein Vertreterin/Vertreter der Sozial-Betriebe-Köln,
 5. je ein von den Fraktionen des Rates der Stadt Köln entsandtes Mitglied für die Dauer der Ratsperiode,
 6. die/der für Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln.
- (2) Für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 5 GOGrSP wird jeweils eine Stellvertretung im Verhinderungsfall bestellt.
- (3) Die unter § 6 Abs. 1 GOGrSP genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.
Die unter § 6 Abs. 2 GOGrSP genannten Mitglieder sind nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

§ 7 Konstituierung

- (1) Die in der konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung auf Bezirksebene für die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter sind der Wahlleitung durch die Bürgeramtsleitung mitzuteilen. Die Wahlleitung veranlasst die Benennung der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GOGrSP durch Anschreiben an die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates. Nach deren Benennung lädt die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die konstituierende Sitzung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik findet spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Amtszeit der Seniorenvertretung der Stadt Köln gemäß § 2 Abs. 2 WahlO statt. Im Übrigen tritt die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann auf Antrag mittels Mehrheitsbeschluss einer Gruppierung nach § 6 Abs. 1 GOGrSP zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
- (3) Zu Beginn der konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder entsprechend § 5 der Hauptsatzung der Stadt Köln verpflichtet.
- (4) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.

§ 8 Ablauf der Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

- (1) Die/der für die Seniorenangelegenheiten zuständige Fachbeigeordnete der Stadt Köln leitet die Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik. Diese Aufgabe kann auf die Leitung des Amtes für Soziales, Arbeit und Senioren oder auf die für Seniorenangelegenheiten zuständige Abteilungsleitung delegiert werden.
- (2) Die Sitzungsleitung
 - stellt die Tagesordnung aus Vorschlägen der Mitglieder zusammen,
 - lädt die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik möglichst digital mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Sitzung,
 - stellt die technischen Voraussetzungen für den Sitzungsablauf bereit,
 - gewährleistet die Einhaltung dieser Geschäftsordnung und
 - erstellt/verschickt die Niederschriften.

Vorschläge, Anträge und Anfragen der Seniorenvertretung sind über die SVK-Stadtkonferenz oder die SVK-Gesamtkonferenz einzureichen. Das Nähere regelt die „Geschäftsordnung der Seniorenvertretung der Stadt Köln (GO SVK)“.

- (3) Die Geschäftsführung der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik wird von dem für die Seniorenarbeit zuständigen Sachgebiet im Amt für Soziales und Senioren wahrgenommen.
- (4) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik tagt in öffentlicher Sitzung.

§ 9 Beratungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik

- (1) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik berät Fragen und aktuelle Probleme der Seniorenarbeit und Seniorenpolitik im Sinne des § 1 GOGrSP.
- (2) Zu Beginn der Sitzung wird mehrheitlich über die Tagesordnung und über die Niederschrift der vergangenen Sitzung beschlossen.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik beschließt Anregungen nach § 1 Abs. 2 GOGrSP in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Köln mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und jede Gruppierung nach § 6 GOGrSP vertreten ist. Das Fehlen des Mitglieds § 6 Abs. 1 Ziffer 4 GOGrSP führt nicht zur Beschlussunfähigkeit des Gremiums.
- (4) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik kann zu ihren Beratungen Dritte durch die Sitzungsleitung hinzuziehen.
- (5) Verstößt ein Beschluss der Stadtarbeitsgemeinschaft gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen.

Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die Stadtarbeitsgemeinschaft berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird der Beschluss aufgehoben. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.

- (6) Abs. 5 gilt entsprechend bei Wahlen in der Stadtarbeitsgemeinschaft.

IV. SVK-Stadtkonferenz

§ 10 Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen/Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.
- (2) Die SVK-Stadtkonferenz wählt aus ihrer Mitte
 1. eine Sprecherin/einen Sprecher der Seniorenvertretung der Stadt Köln und zwei Stellvertretungen,
 2. die Mitglieder und Stellvertretungen für den Verhinderungsfall, die dem Rat der Stadt Köln für die in § 23 Abs. 4 der Hauptsatzung genannten Fachausschüsse als sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gemäß § 58 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung vorgeschlagen werden und
 3. die Mitglieder und Stellvertretungen, die in die weiteren Gremien und Arbeitskreise der Stadt sowie in die Mitgliedsversammlung der Landesseniorenvertretung NRW entsandt werden.

Alle Mitglieder der SVK-Stadtkonferenz haben für alle Gremien das aktive und passive Wahlrecht. Die SVK-Stadtkonferenz ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.

- (3) Verstößt eine Wahl nach § 10 Abs. 2 GOGrSP gegen Gesetzesrecht oder gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, so kann jedes Mitglied der SVK-Stadtkonferenz den Verstoß innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Sitzung bei der Sitzungsleitung rügen. Die Sitzungsleitung nimmt die Beanstandung des Beschlusses auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung auf oder beruft eine Sondersitzung ein. Die SVK-Stadtkonferenz berät in der Sitzung über den gerügten Verstoß. Falls die Rüge begründet ist, wird die Wahl für ungültig erklärt und wiederholt. Ist die Rüge unbegründet, so wird diese durch Beschluss abgelehnt. Gegen den ablehnenden Beschluss ist eine Beanstandung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister möglich, die/der eine rechtliche Überprüfung vornimmt.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in den Bezirksarbeitsgemeinschaften und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik ist ein Ehrenamt. Die Vorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, insbesondere zur Verschwiegenheit und Treuepflicht sind zu beachten. Die/der in ein Ehrenamt Berufene hat insbesondere auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit über die ihr/ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens steht der Verschwiegenheitspflicht nicht entgegen, Dritte über die Ergebnisse der Beratungen in den Bezirks- und Stadtarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik zu informieren, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 GOGrSP dient.
- (2) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu.
- (3) Die von den Fraktionen entsandten Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Köln angehören und die in die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung pro Sitzung, die dem Sitzungsgeld gemäß § 25 der Hauptsatzung der Stadt Köln entspricht. Dies gilt entsprechend für die Sachverständigen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 GOGrSP.
- (4) Die Entschädigungen werden jeweils am Ende des Halbjahres ausgezahlt.
- (5) Der Rücktritt einer Seniorenvertreterin oder eines Seniorenvertreters ist unverzüglich von dieser/diesem in Schriftform an die Wahlleitung bekannt zu geben.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Die bisherige Fassung der „Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP)“ vom 25.02.2016 gilt vom gleichen Zeitpunkt an als aufgehoben.